## Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

Unsere Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sind verbindlich für alle Geschäfte, die mit uns als Lieferant abgeschlossen werden, gelten mit der Annahme der Auftragsbestätigung als vom Besteller in vollem Umfang angenommen. Abweichende Lieferungs-, Bezugs- bzw. Zahlungsbedingungen sind für uns nur aufgrund ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung bindend.

Die von uns genannten Preise sind Netto-Preise, die sich jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer in jeweiliger Höhe verstehen. Für Kleinmengen behalten wir uns die Erhebung von Zuschlägen nach besonderer Vereinbarung vor. Der Versand erfolgt auf Gefahr des Bestellers.

Unsere Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu zahlen. Für die Fertigung von Werkzeugen behalten wir uns besondere Zahlungsvereinbarungen vor. Abzüge von Porto, Verpackung und Überweisungsgebühren werden nicht anerkannt. Bei Zahlungsverzug sind die jeweiligen banküblichen Zinsen und Spesen zu erstatten.

Rücktritt oder Schadenersatzansprüche wegen verspäteter Lieferung sind ausgeschlossen. Höhere Gewalt und sonstige unvorhergesehene Ereignisse entbinden uns von allen Verpflichtungen, ohne daß irgendwelche Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden können.

Beanstandungen müssen unverzüglich nach Empfang der Ware, spätestens innerhalb 14 Tagen nach Anlieferung, schriftlich geltend gemacht werden, wobei sich die Ware noch im Originalzustand befinden muß. Unabhängig von einer Beanstandung ist der Käufer verpflichtet, die Rechnung zunächst voll zu bezahlen. Für Folgeschäden aus der Weiterverwendung unserer Ware durch den Abnehmer wird keine Haftung übernommen.

Durch die Zahlung von Teilkosten für Werkzeuge erwirbt der Besteller kein Anrecht auf die Werkzeuge selbst. Diese bleiben in jedem Fall unser Eigentum, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart wird.

Der Besteller übernimmt die Verantwortung dafür, daß die in Auftrag gegebenen Artikel nicht gegen gewerbliche Schutzrechte Dritter (Patente, Gebrauchsmuster, Warenzeichen) verstoßen.

Bei Ausarbeitung der mit uns erteilten Aufträge richten wir uns nach den vom Besteller angegebenen Maßen.

Das Eigentum an den verkauften Waren steht uns bis zur vollständigen Bezahlung der Ware zu.

Erfüllungsort für die sich aus dem Kaufvertrag ergebenden Rechte und Pflichten ist für beide Teile Ober-Mörlen.

Gerichtsstand ist Friedberg.